IMT Nuremberg Archives

H – 1613

International Court of Justice

120.

H1613 – 0002

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1942	Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 42	**Erlaß des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement**	293
7. 5. 42	**Erlaß des Führers über die Verwaltung im Generalgouvernement**	294
14. 4. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	294
9. 5. 42	Verordnung über Änderung der Fälligkeit von Verbrauchsteuern	295
11. 5. 42	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen	296

Erlaß des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement.

Vom 7. Mai 1942.

I.

(1) Im Generalgouvernement wird ein Staatssekretariat für das Sicherheitswesen errichtet.

(2) Staatssekretär für das Sicherheitswesen ist der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement. Er führt die Dienstbezeichnung:

„Der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen".

(3) Der Geschäftsbereich des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen wird durch den Generalgouverneur im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei festgelegt.

II.

Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen ist zugleich Vertreter des Reichsführers SS in dessen Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

III.

(1) Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen untersteht dem Generalgouverneur unmittelbar.

(2) Die Vertretung des Generalgouverneurs durch den Staatssekretär für das Sicherheitswesen ergibt sich aus meinem Erlaß über die Verwaltung im Generalgouvernement vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 294).

IV.

(1) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei kann dem Staatssekretär für das Sicherheitswesen auf dem Gebiet des Sicherheitswesens und der Festigung deutschen Volkstums unmittelbar Weisungen erteilen.

(2) Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen stellt vor dem Vollzug von Weisungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei das Einverständnis des Generalgouverneurs fest.

(3) In Angelegenheiten, die über das Generalgouvernement hinaus allgemeine Reichsinteressen berühren, stellt der Staatssekretär für das Sicherheitswesen vor dem Vollzug von Weisungen des Generalgouverneurs das Einverständnis des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei fest.

H1613 – 0003

V.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalgouverneur und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen.

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers über die Verwaltung im Generalgouvernement.

Vom 7. Mai 1942.

An die Stelle des § 2 Abs. 2 meines Erlasses über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) treten folgende Vorschriften:

»(2) Im Falle seiner Behinderung wird der Generalgouverneur durch den Staatssekretär der Regierung, bei dessen Behinderung durch den Staatssekretär für das Sicherheitswesen vertreten.

(3) Abgesehen von dem Fall der Behinderung des Generalgouverneurs sind der Staatssekretär der Regierung und der Staatssekretär für das Sicherheitswesen die ständigen Vertreter des Generalgouverneurs. Der Staatssekretär der Regierung vertritt den Generalgouverneur allgemein, der Staatssekretär für das Sicherheitswesen vertritt ihn auf dem Gebiet des Sicherheitswesens. Bei Behinderung des Staatssekretärs der Regierung vertritt der Staatssekretär für das Sicherheitswesen den Generalgouverneur auch allgemein.«

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 14. April 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie auf Grund des § 57 des Milchgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2429) — Verordnung — wird wie folgt geändert:

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem

H1613 – 0004

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
Frank Exhibit 3
April 23 Filed 1946

/t-1613

BEWEISSTUECK

DR. HANS F R A N K

NR. 3

Frank Ex. 3.

Filed April 23, 1946
NTB Military
Secy

H1613 - 0005